



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 23

141. Jahrgang

Köln, den 15. November 2001

## Inhalt

### Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 229 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2001.. 197  
Nr. 230 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2002 ..... 198

### Erlasse des Herrn Erzbischofs

- Nr. 231 Entlastung des Generalvikars für das Haushaltsjahr 1999..... 198  
Nr. 232 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) ..... 198  
Nr. 233 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse..... 199  
Nr. 234 Ordnung für Praktikanten ..... 200  
Nr. 235 Ordnung über die Gestellung von Ordensangehörigen ..... 200  
Nr. 236 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA gem. § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ..... 200  
Nr. 237 Beihilfeordnung für Priester ..... 200

### Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 238 Kurzinformation zur Beihilfeordnung für Priester..... 202

- Nr. 239 ADVENIAT-Kollekte 2001 ..... 203  
Nr. 240 Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria ..... 203  
Nr. 241 Welttag des Friedens 2002 ..... 203

### Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 242 Aktion Dreikönigssingen ..... 204  
Nr. 243 Sternsingerwettbewerb 2001/2002 ..... 204  
Nr. 244 Ordnung für das Dreikönigssingen ..... 204  
Nr. 245 Weltmissionstag der Kinder – Krippenopfer ..... 205  
Nr. 246 Jahresabschluss 2001 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland ..... 205  
Nr. 247 Kardinal-Bertram-Stipendium ..... 205  
Nr. 248 Urlaubserseelsorge auf den ostfriesischen Inseln und an der Küste der Nordsee des Bistums Osnabrück und auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg . 206  
Nr. 249 Offene Stellen für Pastorale Dienste ..... 206  
Nr. 250 Personalchronik ..... 206

## Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 229 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2001

Weihnachten 1961 wurde in unseren Gemeinden die erste Kollekte für die Kirche in Lateinamerika gehalten. Damals stand auf den Plakaten: „Ein halber Erdteil vertraut auf Dich“. In den Folgejahren entwickelte sich unter dem Namen ADVENIAT eine jährliche Aktion.

ADVENIAT ist in den 40 Jahren seit seiner Gründung zu einem leuchtenden Zeichen kirchlicher Solidarität geworden. Die katholischen Christen Deutschlands haben in dieser Zeit rund 200.000 Projekte der Ortskirchen in Lateinamerika mit insgesamt 3,8 Milliarden Mark unterstützt. ADVENIAT hat dabei nie alles bezahlt, sondern immer subsidiär Hilfe zur Selbsthilfe geleistet und somit ganz praktisch christliche Soziallehre verwirklicht. Für diese Unterstützung haben uns die Schwestern und Brüder in Lateinamerika bei der Eucharistiefeier am Fest der hl. Rosa von Lima, der Schutzpatronin ihres Kontinentes, in allen Gotteshäusern von Mexiko bis Feuerland Dank gesagt und uns in ihr Gebet eingeschlossen.

Die Herausforderung der Hilfe besteht weiter. Heute leben in Lateinamerika eine halbe Milliarde Menschen. Über 80 % von ihnen gehören der katholischen Kirche an. Sie brauchen nach wie vor unsere Begleitung und Unterstützung, so wie uns das Beispiel ihres Glaubens gut tut, den sie oft unter harten Bedingungen mutig leben. Deshalb bitten wir auch in diesem Jahr am Heiligen Abend und zu Weihnachten: Helft den Menschen in Lateinamerika durch Eure Spenden auf ihrem Weg in die Zukunft! „Sorgt für Gerechtigkeit!“

Fulda, den 25. September 2001

Für das Erzbistum Köln  
+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

*Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 16. 12. 2001, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, verlesen werden.*

## Nr. 230 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2002

Liebe Mädchen und Jungen,  
liebe Mitverantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,  
„Zeit zur Aussaat“ haben wir Bischöfe einen Text über-  
schrieben, mit dem wir Mut machen wollen zu einem neuen  
„missionarischen“ Denken und Handeln in unserem Land.

Was damit gemeint sein kann, zeigt in jedem Jahr die Ak-  
tion Dreikönigssingen. Etwa eine halbe Million Kinder und  
Jugendliche waren auch am Beginn des Jahrtausends wieder  
unterwegs. Sie haben das Sammelergebnis im Jahr 2001 noch  
einmal übertreffen können. Für diesen großartigen Einsatz  
verdienen alle Beteiligten Anerkennung und Dank.

In der kommenden Aktion richtet sich der Blick besonders  
auf das „Beispielland“ China. Das Motto lautet „Heilende

Hände“. Wir wissen es und erfahren es immer wieder neu:  
„Gott hilft durch gute Menschen und ihre helfenden Hände“.

Deshalb rufen wir die Gemeinden, Jugendverbände und  
Initiativen auf, auch die Aktion Dreikönigssingen 2002 aktiv  
mitzutragen, mitzuhelfen, „dass Kinder heute leben können“  
– in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und Osteuropa.  
Weltweit wird so der Stern von Bethlehem zu einem leuchten-  
den Zeichen der Hoffnung.

Es grüßt euch euer

Fulda, den 25. September 2001

Für das Erzbistum Köln  
+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

*Dieser Aufruf wird zum Abdruck in den Pfarrbriefen empfoh-  
len.*

## Erlasse des Herrn Erzbischofs

### Nr. 231 Entlastung des Generalvikars für das Haushaltsjahr 1999

Köln, den 9. Oktober 2001

Lieber Herr Generalvikar,

der Diözesan-Kirchensteuerrat hat mir in seiner Sitzung am  
29. September 2001 nach Einsichtnahme seines Prüfungsaus-  
schusses in den von der Bischöflichen Prüfungs- und Ber-  
atungsgesellschaft mbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft –,  
Münster erstellten Prüfungsbericht zur Haushaltsrechnung  
und Vermögensübersicht für das Erzbistum Köln für das Jahr  
1999 durch Beschluss empfohlen, Ihnen für das Haushaltsjahr  
1999 Entlastung zu erteilen.

Zugleich habe ich davon Kenntnis genommen, dass der  
Diözesanverwaltungsrat aufgrund seiner Befugnisse nach Can.  
494, § 4 CIC den Jahresabschluss 1999 in seiner Sitzung vom  
28. 6. 2001 ebenfalls gebilligt hat.

Hiermit erteile ich Ihnen für das Haushaltsjahr 1999 Ent-  
lastung und spreche Ihnen und Ihren Mitarbeitern für die ge-  
leistete Arbeit meinen Dank aus.

Herzliche Grüße Ihr

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Nr. 232 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsver-  
tragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln,  
Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Re-  
gional-KODA) hat am 24. 9. 2001 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)  
für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster  
(nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12.  
1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972  
Nr. 25 Seiten 25 ff.), zuletzt geändert am 25. Juli 2001  
(Amtsblatt des Erzbistums Köln 2001 Nr. 166 S. 153),  
wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „DM-Beträgen“  
durch das Wort „Euro-Beträgen“ ersetzt.

2. § 18 Abs. 1 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 vor  
dem 1. 7. 2001 bleiben unberücksichtigt. Unberück-  
sichtigt bleiben auch Zeiten jeglicher Tätigkeit im  
Rahmen von Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung  
nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) so-  
wie dem Bundessozialhilfegesetz.“

3. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 1 Abs. 2“ die  
Worte „vor dem 1. 7. 2001“ eingefügt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Unberücksichtigt bleiben auch Zeiten jeglicher  
Tätigkeit im Rahmen von Maßnahmen der Arbeits-  
beschaffung nach dem Dritten Buch Sozialgesetz-  
buch (SGB III) sowie dem Bundessozialhilfegesetz.“

4. § 21 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 vor  
dem 1. 7. 2001 werden auf die Bewährungszeit nicht  
angerechnet. Unberücksichtigt bleiben auch Zeiten  
jeglicher Tätigkeit im Rahmen von Maßnahmen der  
Arbeitsbeschaffung nach dem Dritten Buch Sozialge-  
setzbuch (SGB III) sowie dem Bundessozialhilfegesetz.“

5. In § 29 Abs. 7 wird das Wort „Pfennigs“ durch das  
Wort „Cent“ ersetzt.

6. § 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Jubiläumszuwendung beträgt  
nach 25 Jahren Euro 613,55,  
nach 40 Jahren Euro 1.022,58,  
nach 50 Jahren Euro 1.227,10.“

7. § 52 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz wird wie  
folgt geändert:

„Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 vor  
dem 1. 7. 2001 werden nicht berücksichtigt.“

8. § 60 s erhält einen Unterabsatz 2 mit folgendem Wortlaut:

„Erhält die Mitarbeiterin bei Eingruppierung in die Vergütungsgruppe K Vc, Fallgruppe 5.1.3, bereits die Vergütungsgruppenzulage nach Vergütungsgruppe K Vc, Fallgruppen 9.5.1.1 oder 9.5.1.2, wird diese bis zur Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe K Vb, Fallgruppe 9.5.1.3, weitergezahlt.“

9. § 60 t erhält die Absätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut:

„(3) Soweit die nach den Absätzen 1 und 2 genannten Mitarbeiter durch die Vergütungsanpassung aus dem Kreis der Mitarbeiter i. S. d. § 1 Abs. 2 ausscheiden, findet § 33 ausschließlich in den Fällen des § 5 der Anlage 10 Anwendung. Dasselbe gilt für diejenigen Mitarbeiter, die infolge künftiger Vergütungserhöhungen aus dem Kreis der Mitarbeiter i. S. d. § 1 Abs. 2 ausscheiden.“

(4) Bei der Anpassung i. S. d. Abs. 1 ist im Rahmen der Eingruppierung (§ 20) die erreichte Lebensaltersstufe zu berücksichtigen (§ 24 Abs. 1).“

10. Es wird ein § 60 u mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**„§ 60 u**

**Überleitungsbestimmung zur Anlage 1 – Teil II – Vergütungsgruppe K IVb, Fallgruppe 5.1.3, i. d. F. vom 1. 8. 2001**

Erhält die Leiterin bei Eingruppierung in die Vergütungsgruppe K IVb, Fallgruppe 5.1.3, am 1. 8. 2001 bereits die Vergütungsgruppenzulage nach Vergütungsgruppe K IVb, Fallgruppen 5.1.3.1 oder 5.1.4.1, a. F., wird diese bis zur Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe K IVa, Fallgruppe 9.5.1.3, weitergezahlt.“

11. In Anlage 7 Abs. 1 – in der Gültigkeit ab 1. 1. 2002 – wird die Angabe „26,56 Euro“ durch die Angabe „25,56 Euro“ ersetzt.
12. In § 4 Satz 2 der Anlage 9 wird die Angabe „DM 5000,-“ durch die Angabe „2.556,46 Euro“ ersetzt.
13. In § 5 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 10 wird die Angabe „700,- DM“ durch die Angabe „357,90 Euro“ ersetzt.
14. Die Anlage 13 wird wie folgt geändert:
- a) § 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „13,- DM“ durch die Angabe „6,65 Euro“ ersetzt.
- bb) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird die Angabe „1.900,- DM“ durch die Angabe „971,45 Euro“ und die Angabe „26,- DM“ durch die Angabe „13,29 Euro“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 wird die Angabe „1.900,- DM“ durch die Angabe „971,45 Euro“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „13,- DM“ durch die Angabe „6,65 Euro“ ersetzt.
- c) In der Fußnote zu § 1 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „26,- DM“ durch die Angabe „13,29 Euro“ ersetzt.
15. In § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 14 wird die Angabe „DM 50,-“ durch die Angabe „25,56 Euro“ ersetzt.
16. Die Anlage 15 wird wie folgt geändert:
- a) § 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 wird die Angabe „0,52 DM“ durch die Angabe „0,27 Euro“ und die Angabe „0,38 DM“ durch die Angabe „0,19 Euro“ ersetzt.

bbb) In Satz 4 wird die Angabe „0,46 DM“ durch die Angabe „0,24 Euro“ ersetzt.

ccc) In Satz 5 wird die Angabe „3 Pf“ durch die Angabe „2 Cent“ ersetzt.

bb) In Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „5.000,- DM“ durch die Angabe „2.556,46 Euro“ ersetzt.

b) In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „39,- DM“ durch die Angabe „19,94 Euro“ ersetzt.

17. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Anlage 16 wird die Angabe „525,- DM“ durch die Angabe „268,43 Euro“, die Angabe „900,- DM“ durch die Angabe „460,16 Euro“ und die Angabe „180,- DM“ durch die Angabe „92,03 Euro“ ersetzt.

18. In § 2 Satz 1 der Anlage 17 wird die Angabe „DM 650,-“ durch die Angabe „Euro 332,34“ und die Angabe „DM 500,-“ durch die Angabe „Euro 255,65“ ersetzt.

19. Die Anlage 18 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 2 erhält einen Satz 3 mit folgendem Wortlaut:

„In den Fällen des Satz 2 ist jedoch die Befristung des Arbeitsvertrages (Befristungsabrede) gemäß § 14 Abs. 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz schriftlich niederzulegen.“

b) In § 8 wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 33 KAVO findet ausschließlich in den Fällen des § 5 der Anlage 10 Anwendung.“

20. In § 2 Abs. 1 Satz 2 der Anlage 21 wird die Angabe „2,50 DM“ durch die Angabe „1,28 Euro“ und die Angabe „1,25 DM“ durch die Angabe „0,64 Euro“ ersetzt.

II. Die Ziffern I. 2. bis 4., 7., 9. sowie 19. b) treten rückwirkend zum 1. 7. 2001 in Kraft; die Ziffern I. 8. und 10. treten rückwirkend zum 1. 8. 2001 in Kraft; die Ziffer I. 19. a) tritt am 1. 10. 2001 in Kraft; die Ziffern I. 1., 5. und 6., 11. bis 18. sowie 20. treten am 1. 1. 2002 in Kraft.

Köln, den 31. Oktober 2001

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 233 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 24. 9. 2001 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 18. April 1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991 Nr. 143 S. 181), zuletzt geändert am 10. 1. 2000 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2000 Nr. 56 S. 61), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „26,00 DM“ durch die Angabe „13,29 Euro“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „500,00 DM“ durch die Angabe „255,65 Euro“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 3 wird die Angabe „DM 50,00“ durch die Angabe „25,56 Euro“ ersetzt.

3. In § 8 der Anlage 4 wird die Angabe „DM“ jeweils durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. 1. 2002 in Kraft.

Köln, den 31. Oktober 2001

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Nr. 234 Ordnung für Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 24. September 2001 beschlossen:

I. Die Ordnung für Praktikanten vom 8. April 1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992 Nr. 100 S. 94), zuletzt geändert am 23. März 2001 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2001 Nr. 96 S. 109), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 3 der Anlage 1 wird die Angabe „DM“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
2. In Nr. 2 der Anlage 2 wird die Angabe „26,00 DM“ durch die Angabe „13,29 Euro“ ersetzt.

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. 1. 2002 in Kraft.

Köln, den 31. Oktober 2001

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Nr. 235 Ordnung über die Gestellung von Ordensangehörigen

Auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19. Juni 2001 erhält § 4 Abs. 1 der Ordnung für die Gestellung von Ordensmitgliedern (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995, Nr. 8, S. 10 ff., zuletzt geändert: Amtsblatt des Erzbistums Köln 2000, Nr. 202, S. 236) mit Wirkung ab 1. Januar 2002 folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

Gestellungsgruppe I:	Euro 50.700,00
Gestellungsgruppe II:	Euro 36.960,00
Gestellungsgruppe III:	Euro 29.280,00

Köln, den 14. September 2001

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Nr. 236 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA gem. § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn

I. Die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA gem. § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1997, Nr. 177; Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 1997, S. 96 ff.; Amtsblatt des Erzbistums Köln, 1997, Nr. 225, S. 198 ff.; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1997, Art. 209; Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1997, S. 106 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 6“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Als Wahlzeitraum wird der Zeitraum vom 4. Februar 2002 bis zum 3. Juni 2002 festgesetzt.“

3. In § 3 Abs. 2 sowie in § 5 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „31. 1. 1998“ durch die Angabe „31. 1. 2002“ ersetzt.

4. In § 17 Abs. 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 6“ ersetzt.

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 15. 11. 2001 in Kraft.

Köln, den 12. Oktober 2001

Für das Erzbistum Köln  
+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Nr. 237 Beihilfeordnung für Priester

In Ausführung der §§ 25 und 26 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 1. April 1993 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1993, Nr. 94, S. 99 ff.) gewährt das Erzbistum Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Todesfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.

2. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

#### § 2

##### Beihilfeberechtigte Personen

1. Beihilfeberechtigt sind

- a) Priester im aktiven Dienst,
- b) Priester im Ruhestand,
- c) Priesteramtskandidaten ab Eintritt in das Priesterseminar,

solange diese vom Erzbistum Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.

2. Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei der PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit im Raum der Kirchen  
Benrather Schloßallee 33  
40597 Düsseldorf  
Postfach 18 03 63  
40570 Düsseldorf

in Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist.

Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.

3. a) Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.
- b) Für die Heilfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 24 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 1. April 1993. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat und der PAX-FAMILIENFÜRSORGE zu melden.

### § 3

#### Leistungsrecht

Für die Gewährung von Beihilfen für beihilfefähige Aufwendungen der Krankheit, Sanatoriumsbehandlung, Heilkur, dauernde Pflegebedürftigkeit und Vorsorgemaßnahmen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BhV-Bund) für seine Beamten vom 10. Juli 1995, zuletzt geändert am 20. Februar 2001, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten. Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BhV-Bund ist das Erzbischöfliche Generalvikariat.

### § 4

#### Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.
2. Die §§ 12, 16, 17 und 18 der BhV-Bund finden keine Anwendung.

### § 5

#### Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
  - a) der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV-Bund)
  - b) der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung (§ 7 BhV-Bund)
  - c) der Durchführung einer Heilkur (§ 8 BhV-Bund)
  - d) einer Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 13 BhV-Bund) gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BhV-Bund eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.
2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Abs. 1 ist bei der PAX-FAMILIENFÜRSORGE schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihil-

fähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BhV-Bund.

3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung oder einer Heilkur ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift des Sanatoriums oder der Krankenanstalt bzw. der Kurort und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen stehen, ist ausgeschlossen.

### § 6

#### Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen und Beihilfen beim Tod des Beihilfeberechtigten

1. Zu den beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind, können an natürliche sowie juristische Personen Beihilfen gewährt werden, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen.

Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu den Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind.

Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

2. In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 1.300,00 DM gewährt, wenn der Erbe des Beihilfeberechtigten versichert, dass ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind. Der DM-Betrag wird zum 1. 1. 2002 auf 665 EURO festgesetzt.

Stehen Sterbe- oder Bestattungsgelder aufgrund von Rechtsvorschriften, aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus einer im Sterbemonat nicht ausschließlich durch eigene Beiträge finanzierten Krankenversicherung oder Schadensersatzansprüche zu, wird keine Beihilfe gewährt.

### § 7

#### Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. Wird ein gemäß § 2 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Erzbistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.

2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 8 Verfahren

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der PAX-FAMILIENFÜRSORGE herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 400,00 DM betragen. Der DM-Betrag wird zum 1. 1. 2002 auf 200 EURO festgesetzt. Erreichen die Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen 30,00 DM – 15 EURO – übersteigen.
3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen der PAX-FAMILIENFÜRSORGE  
Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit im Raum der Kirchen  
Benrather Schloßallee 33  
40597 Düsseldorf

Postfach 18 03 63  
40570 Düsseldorf

vorzulegen.

4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. September 2001 in Kraft und gilt für Aufwendungen, die ab diesem Zeitpunkt entstanden sind. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 12. Juni 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Nr. 157, S. 175 ff.) außer Kraft. Auf die vor dem 1. September 2001 entstandenen Aufwendungen sind die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Vorschriften anzuwenden.

Köln, den 24. August 2001

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

### Nr. 238 Kurzinformation zur Beihilfeordnung für Priester

Köln, den 7. November 2001

Gemäß § 3 – Leistungsrecht – der Beihilfeordnung für Priester – Stand: 24. 8. 2001 – gelten für die Gewährung der Beihilfen die Beihilfevorschriften des Bundes (BhV-Bund).

Durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Februar 2001 sind die Beihilfevorschriften zum 1. März 2001 teilweise geändert worden. Anlässlich der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002 werden DM-Festbeträge in EURO-Beträge festgesetzt.

Auf die wichtigsten Änderungen weisen wir hin:

#### 1. Höchstbeträge für Heilbehandlungen (zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 BhV)

Die in der Verwaltungsvorschrift geregelten Höchstbeträge für Heilbehandlungen wurden neu festgesetzt. Hierzu gehören die von einem Arzt verordneten und von Heil- und Hilfspersonen wie z. B. Masseur, Krankengymnasten und Physiotherapeuten durchgeführten Behandlungen wie Massagen oder krankengymnastische Übungen.

#### 2. Zahntechnische Leistungen (zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV – Anlage 2)

Die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C Nummern 213 bis 232, F und K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstandenen Aufwendungen für zahntechnische Leistungen, Edelmetalle und Keramik sind nun zu 60 % beihilfefähig. Glaskeramikkosten sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

#### 3. Antragsgrenze (§ 17 Abs. 2 BhV)

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 400,00 DM – ab 1. 1. 2002: 200 EURO – betragen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese Aufwendungen 30,00 DM – ab 1. 1. 2002: 15 EURO – übersteigen.

#### 4. Selbstbehalt Hilfsmittel (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 BhV – Anlage 3)

Medizinisch notwendige Maßschuhe sowie Schaumstoff-Therapie-Schuhe sind beihilfefähig, soweit die Aufwendungen 125,00 DM – ab 1. 1. 2002: 64 EURO – übersteigen.

#### 5. Aufwendungen für Kurzzeitlinsen (zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV – Anlage 3)

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und Indikationen sind die Mehraufwendungen für Kurzzeitlinsen (z. B. Wegwerflinsen, Austauschsysteme, Einmallinsen) beihilfefähig.

#### 6. Beihilfefähige Aufwendungen im Ausland (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BhV)

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik beihilfefähig, sofern sie für ärztliche und zahnärztliche Leistungen 1000,00 DM – ab 1. 1. 2002: 550 EURO – je Krankheitsfall nicht übersteigen.

**7. Psychotherapeutische Behandlungen (zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV – Anlage 1)**

Die Behandlung durch nichtärztliche Therapeuten wird nach den Sätzen der Gebührenordnung für Ärzte bemessen. Hierfür müssen bestimmte Qualifikationen der Therapeuten nachgewiesen werden. Die Anpassung der BhV erfolgte analog zur Änderung des Psychotherapeutengesetzes.

**8. Kauf von Medikamenten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BhV)**

Die Selbstkostenbeteiligung bei verordneten Arzneimitteln, Verbandmitteln und dergleichen beträgt bis zu

- 4,00 EURO bei einem Apothekenabgabepreis bis 16,00 EURO, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels,
- 4,50 EURO bei einem Apothekenabgabepreis von 16,01 EURO bis 26,00 EURO,
- 5,00 EURO bei einem Apothekenabgabepreis von mehr als 26,00 EURO.

**9. Beförderungskosten bei Krankenfahrten (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 BhV)**

Für jede einfache Krankenfahrt, zum Arzt oder ins Krankenhaus, müssen bis zu 13 EURO der Fahrkosten vom Beihilfeberechtigten getragen werden.

**10. Krankenhausaufenthalt (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 BhV)**

Beim Krankenhausaufenthalt beträgt die Kostenbeteiligung bis zu 14,50 EURO bei einer Unterbringung im Zwei-Bett-Zimmer.

**11. Zuschuss aus Anlass einer Heilkur (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BhV)**

Der Zuschuss pro Tag der Heilkur (höchstens 23 Kalendertage) beträgt 8 EURO.

**12. Pauschalbeihilfen bei häuslicher und stationärer Pflegebedürftigkeit (§ 9 Abs. 4 und 7 BhV – §§ 37 Abs. 1 und 43 Abs. 5 SGB XI)**

Die Monatsbeträge sind auf 205 EURO, 410 EURO, 665 EURO und 1.432 EURO zur häuslichen Pflege bzw. Kurzzeitpflege sowie auf 1.023 EURO, 1.279 EURO, 1.432 EURO und 1.688 EURO bei stationärer Pflege festgesetzt.

Weitere Informationen können bei der Pax-Familienfürsorge, Benrather Schloßallee 33, 40597 Düsseldorf, Tel.: 02 11/99 63-0 erfragt und angefordert werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

**Nr. 239 ADVENIAT-Kollekte 2001**

Köln, den 30. Oktober 2001

Alle Seelsorger werden gebeten, den Aufruf der deutschen Bischöfe und die übrigen Bekanntmachungen am dritten Adventssonntag bzw. am ersten Weihnachtstag zu verlesen sowie eine persönliche Einladung zur *ADVENIAT-Kollekte* an die Gemeinden zu richten.

Wir bitten alle Seelsorger, die Anregungen der ADVENIAT-Geschäftsstelle zu beachten und mit dafür zu sorgen, dass

ADVENIAT durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika auch weiterhin verlässlich helfen zu können.

**Möglicher Wortlaut einer Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am dritten Adventssonntag 2001:**

Wir sind auch in diesem Jahr wieder zu einem großzügigen Weihnachtsoffer für die Arbeit der Kirche in Lateinamerika aufgerufen. Heute werden in allen Gottesdiensten die Opfertüten für die ADVENIAT-Kollekte verteilt. Bitte bringen Sie Ihre Gabe am ersten Weihnachtstag mit in den Gottesdienst.

Sollten Sie das Weihnachtsfest außerhalb unserer Gemeinde verbringen, bitten wir Sie, Ihre Spende im Pfarramt abzugeben oder auf das ADVENIAT-Konto zu überweisen.

**Möglicher Wortlaut einer Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am ersten Weihnachtstag 2001:**

Heute bittet die Kirche in Lateinamerika durch die Aktion ADVENIAT wieder um unser Weihnachtsoffer. Es soll ein Zeichen unserer brüderlichen Verbundenheit sein. Aus Liebe zum menschengewordenen Gottessohn wollen wir durch ein großzügiges Opfer die christlichen Gemeinden bei ihrem Dienst an den Menschen unterstützen.

Auch in den nächsten Tagen können noch Spenden für ADVENIAT abgegeben werden. Schon jetzt sagen wir allen Gläubigen unserer Pfarrgemeinde für Ihr ADVENIAT-Opfer herzlichen Dank.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

**Nr. 240 Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria**

Köln, den 23. Oktober 2001

Am Samstag, dem 8. Dezember 2001 feiern wir das Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria, das Patronatsfest unseres Erzbistums.

Die Gläubigen mögen zum Besuch der Gottesdienste und zum Empfang der hl. Sakramente herzlich eingeladen werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

**Nr. 241 Welttag des Friedens 2002**

Köln, den 7. November 2001

Für die Botschaft zum 35. Welttag des Friedens, der auch 2002 wieder am 1. Januar gefeiert wird, hat Papst Johannes Paul II. das folgende Motto gewählt: *Ohne Vergebung gibt es keinen Frieden*. Es ist ein Thema, das in der Kontinuität der Botschaften zu den Weltfriedenstag 1975 (*Die Versöhnung – Weg des Friedens*) und 1997 (*Biete Verzeihung an – Erhalte den Frieden*) steht. Mit dieser Thematik soll herausgearbeitet werden, wie auf dem Weg über die praktizierte Vergebung und Versöhnung die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden können, um den Frieden zu fördern. Nicht zuletzt vor den schrecklichen Ereignissen am 11. September d. J. kommt dem Weltfriedenstag 2002 eine besondere Bedeutung zu und

bietet einen guten Anlass, in besonderer Weise für den Frieden in der Welt zu beten.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass der Welttag des Friedens 2002 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar gefeiert werden soll. Das Leitwort des Tages soll dabei in geeigneter Weise aufgegriffen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstag legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Sie enthält Gedanken und Materialien für die Arbeit in den Gemeinden, verbandlichen Gruppen etc., die auf einige Ge-

sichtspunkte verweisen, die für das Verständnis der Thematik wichtig sind. In einem weiteren Teil enthält das Heft schließlich Anregungen für die Gestaltung von Gottesdiensten.

Die Verteilung der Arbeitshilfe innerhalb der Diözesen erfolgt über den üblichen Verteilweg für Publikationen der Deutschen Bischofskonferenz. Einzelexemplare sind ab Ende November 2001 beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zu beziehen (Bonner Talweg 177, 53129 Bonn; Tel.: 02 28/1 03-205, Fax: 02 28/1 03-330, E-Mail: gd@dhk.de).

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

## Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 242 Aktion Dreikönigssingen

Die Aktion Dreikönigssingen 2002 steht unter dem Leitwort: „*Zhiyu zhi shou – Heilende Hände, damit Kinder heute leben können.*“

Der biblische Leittext ist Mk 1,29-31, die Heilung der Schwiegermutter des Petrus. Dem Motto entsprechend steht das Thema „Gesundheit – Heilung – Heil“, spielerisch mit dem Bild der Hand verbunden, im Mittelpunkt. Beispielland ist in diesem Jahr China.

Bestellungen aller Informationsmaterialien zur Vorbereitung der Aktion für Gruppenstunden, Gottesdienste, Öffentlichkeitsarbeit etc. sind erhältlich beim Kindermissionswerk / Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: 02 41/44 61-48, Fax 02 41/44 61-40 und im Internet: unter [www.kindermissionswerk.de](http://www.kindermissionswerk.de) oder [www.sternsinger.de](http://www.sternsinger.de), e-mail: [kontakt@kindermissionswerk.de](mailto:kontakt@kindermissionswerk.de).

Die Arbeitshilfen geben vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit der Aktion vertraut zu machen.

### Eröffnungsgottesdienst für das Erzbistum Köln

**Zeitpunkt:** Mittwoch, 2. Januar 2002  
**Ort:** im Hohen Dom zu Köln  
**Beginn:** 11.00 Uhr

Alle Mädchen und Jungen sind dazu herzlich eingeladen. Informationen zum Gottesdienst: Abteilung Jugendseelsorge, Dr. Patrik C. Höring, Marzellenstr. 32, 50668 Köln, Tel. 02 21/16 42-19 40.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis: Das Mitmachen bei der Aktion ist eine freiwillige Entscheidung der Gemeinde. Wenn aber eine Gemeinde beim Sternsingen mitmacht, verpflichtet sie sich auf die von der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedete „Ordnung für das Dreikönigssingen“. Nach dieser Ordnung müssen alle Geldspenden, die durch die Sternsinger gesammelt werden an das Kindermissionswerk / Die Sternsinger überwiesen werden. Die Ordnung regelt ebenso die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder.

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ bitten wir zu überweisen an:  
Pax-Bank Aachen, BLZ 370 601 93, Konto 1 031,  
Kennwort: Sternsingergabe 2002

### Nr. 243 Sternsingerwettbewerb 2001/2002

Die Sternsingergruppen sind herzlich eingeladen, sich am Sternsingerwettbewerb zu beteiligen. Die entsprechenden Informationen wurden allen Gemeinden zugeschickt. Nachbestellungen beim KINDERMISSIONSWERK unter

**Tel.-Nr. 02 41/44 61-44 oder**  
**Tel.-Nr. 02 41/44 61-48**  
**Fax Nr. 02 41/44 61-40**

sind möglich. Die Lösung sollen die Sternsinger auf eine Postkarte schreiben und diese beim Pfarramt abgeben. Die Pfarrämter sind gebeten, die Postkarten, die unbedingt die vollständige Adresse und das Alter der Kinder enthalten müssen, gesammelt bis zum 14. November 2001 an das

**KINDERMISSIONSWERK, Stephanstr. 35, 52064 Aachen** zu schicken.

Bitte unbedingt den Namen der Pfarrei und der Diözese angeben!

Jede Gruppe bekommt für ihr Mitmachen ein kleines Dankeschön. Aus allen Gruppen, die sich am Wettbewerb beteiligen, wird aus jeder Diözese eine Gruppe (vier Sternsinger, ein erwachsener Begleiter) ausgelost, die am Empfang der Sternsinger teilnehmen. Als Termin hat uns das Bundeskanzleramt den 18. Dezember 2001 mitgeteilt. Die aus der Verlosung hervorgehenden Gewinner werden bis spätestens 1. Dezember 2001 benachrichtigt. Alle anderen erhalten ihr „Dankeschön“ im Verlauf des Jahres 2002.

### Nr. 244 Ordnung für das Dreikönigssingen

Auf seiner Sitzung am 25./26. 4. 1993 hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz die Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen in Kraft gesetzt und sie am 3. 5. 2000 wieder für drei Jahre bestätigt. Nach dieser Ordnung müssen die Gaben aus der Aktion an das **KINDERMISSIONSWERK** überwiesen werden. In § 2 der Ordnung heißt es: „Die nach Abschluss der jährlichen Aktion eingehenden Mittel müssen an das **KINDERMISSIONSWERK/Die Sternsinger** überwiesen werden, damit sie dort erfasst werden. Die Sternsingergaben werden in der Buchhaltung des Werkes gesondert geführt.“ In der Ordnung sind auch die Gremien für die Verga-

be der Mittel verbindlich festgelegt. Die Kriterien für die Mittelvergabe sind beim KINDERMISSIONSWERK erhältlich. Das Verfahren ist unbürokratisch und auch zur Förderung von Partnerschaftsprojekten der Kirchengemeinden geeignet. Je nach Notwendigkeit können für die Partnerschaftsprojekte beim KINDERMISSIONSWERK auch größere Summen erbeten werden. Diese werden dann nach fachlicher Prüfung zur Verfügung gestellt. Bisher hat sich gezeigt, dass alle Gemeinden, die mit dem KINDERMISSIONSWERK in dieser Frage zusammenarbeiten, für das gute Miteinander dankbar sind.

#### Nr. 245 Weltmissionstag der Kinder – Krippenopfer

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dez. 2001 – 6. Jan. 2002). Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und ihrer Familien und um das persönliche Missionsopfer der Kinder, unterstützt durch die Erwachsenen.

In vielen Ländern Asiens, Ozeaniens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag der Kinder soll helfen, dass diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, dass hungernen Kindern Nahrung, dass kranken Kindern Heilung, dass armen Kindern Ausbildung, dass Flüchtlingskindern Heimat, dass arbeitenden Kindern Entlastung, dass Straßenkindern Kinderdörfer, dass Mädchen Lebensrettung und Schulbildung geschenkt wird.

Für das Opfer der Kinder erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Sparkästchen für die *Adventszeit*. Das Sparkästchen zeigt in diesem Jahr eine Krippe aus China. In den Arbeitshilfen gibt es weitere Aktionsanregungen.

Der Weltmissionstag der Kinder steht unter dem Leitgedanken „Ihr seid das Licht der Welt!“

Materialien zum Weltmissionstag der Kinder werden allen Gemeinden zugeschickt und können darüber hinaus beim

**KINDERMISSIONSWERK, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel. 02 41/44 61-44 oder Tel. 02 41/44 61-48 oder Fax 02 41/44 61-40**

angefordert werden.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir, getrennt von den Gaben aus der Sternsingeraktion, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Das Krippenopfer bitten wir, gleichfalls an die Bistumskasse zu überweisen.

Das Krippenschild, das im vergangenen Jahr zugeschickt wurde, soll weiterhin Verwendung finden.

#### Nr. 246 Jahresabschluss 2001 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das KINDERMISSIONSWERK bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Messstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bibeln für Kinder und Jugendliche“, Gaben zum Fest des hl. Martin, Patenschaftsgaben und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Konto-Nr. 10 31, Pax-Bank eG, Aachen, BLZ 370 601 93  
Konto-Nr. 2 211 700, LIGA Spar- und Kreditgenossenschaft München, BLZ 750 903 00  
Konto-Nr. 33 00-500, Postbank Köln, BLZ 370 100 50.

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

#### Nr. 247 Kardinal-Bertram-Stipendium

##### Ausschreibung 2002

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei **Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 4.000,- DM**, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2002 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) **Der Pfarrer und Chronist der Grafschaft Glatz Joseph Kögler (1765–1817). Die Pfarrchronik als Mittel der Seelsorge**
- 2) **Melchior von Diepenbrock, Kardinal und Fürstbischof von Breslau (1845–1853). Seelsorge und soziale Frage**
- 3) **Der Aufbau der Seelsorge im Bereich des Erzbistums Breslau westlich der Oder-Neiße-Linie in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg**

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. **Bewerbungen** mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis **spätestens 28. Februar 2002** zu richten:

**An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11–13, 93047 Regensburg.**

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 22. März 2002. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2002, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2004 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschun-

gen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

#### Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums

Apostolischer Visitator Protonotar Winfried König, Münster, Schlesisches Priesterwerk e.V.

Archiv- und Bibliotheksdirektor Msgr. Dr. Paul Mai, Regensburg, Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V.

Univ.-Prof. Dr. Joachim Köhler, Tübingen

Univ.-Prof. Msgr. Dr. Werner Marschall, Freiburg i. Br.

#### Nr. 248 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln und an der Küste der Nordsee des Bistums Osnabrück und auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders der Gottesdienste, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt: Diese dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 1380, D-49003 Osnabrück oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 10 19 25, D-20013 Hamburg, angefordert werden.

#### Nr. 249 Offene Stellen für Pastorale Dienste

Für die Pfarrgemeinden St. Pantaleon in Buchholz und St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach im Seelsorgebereich C des Dekanates Königswinter wird ein Subsidiar/Ruhestandsgeistlicher gesucht.

Das Pfarrhaus in Königswinter-Eudenbach steht als Dienstwohnung zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Nies, Tel.: 026 83-67 80 oder HA-SP, Herrn Pfarrer Radermacher, Tel.: 16 42-15 12.

#### Nr. 250 Personalchronik

##### Päpstliche Ernennungen

Papst Johannes Paul II. hat am 30. Juni 2001 den Prälat Prof. Dr. Winfried Aymans zum Apostolischen Protonotar ernannt.

#### Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

16. 9. Hodick Werner, zum Pfarrer an St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld und Pfarrvikar an St. Elisabeth in Wuppertal-Barmen, St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg und St. Petrus in Wuppertal-Blombacherbach im Seelsorgebereich B des Dekanates Wuppertal-Barmen;
16. 10. Ganschinetz Ludger, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Kaplan an St. Bonifatius in Düsseldorf im Seelsorgebereich C des Dekanates Düsseldorf-Süd;
16. 10. de Haan Erhard, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon an St. Bonifatius in Düsseldorf im Seelsorgebereich C des Dekanates Düsseldorf-Süd;
16. 10. Platzbecker Bruno, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrer an St. Bonifatius in Düsseldorf im Seelsorgebereich C des Dekanates Düsseldorf-Süd;
17. 10. Wollschläger Rolf, Diakon, weiterhin zum Geistlichen Beirat für den SKM Kath. Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e.V.;
26. 10. Palavilayil Pater Geevarghese Thomas OIC, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen bis 31. Oktober 2002 zum Kaplan an St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen und St. Hubertus in Düsseldorf-Itter im Seelsorgebereich Itter-Holthausen des Dekanates Düsseldorf Benrath;
2. 11. Pohlig Reinhard, Pfarrer i.R., zum Ehrendechanten.

#### Laien in der Seelsorge

##### Es wurden beauftragt am:

16. 10. Höschler Hiltrud, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Gemeindereferentin an St. Bonifatius in Düsseldorf im Seelsorgebereich C des Dekanates Düsseldorf-Süd;
1. 11. Nowak Sr. Kamila CSSMA, im Einvernehmen mit der Ordensoberin zur Ordensschwester in der Altenseelsorge am St. Anna-Stift, Alten- und Pflegeheim in Düsseldorf im Seelsorgebereich City des Dekanates Düsseldorf-Mitte.

##### Es wurde beurlaubt am:

1. 11. Käufer Andrea, wegen Inanspruchnahme des gesetzlichen Erziehungsurlaubes bis 9. April 2003, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Gemeindereferentin mit reduziertem Beschäftigungsumfang an St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld, St. Peter in Windeck-Herchen, St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid und St. Joseph in Windeck-Rosbach.

Zur Post gegeben am 15. November 2001